

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

12. DEZ. 1986

Retrifft	GESETZENTWURF
Zi	67 - GE 9. 86
Datum:	16. DEZ. 1986
Verteilt:	19. 12. 1986 P. W. M. W.

H. Böhm



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Un-
terricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-255/16-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundes-
theatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie thea-
terpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater
(Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 1867/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Installierung des Bundesministers für Bauten und Technik
als Überwachungsbehörde in sicherheitstechnischer Hinsicht in
erster und letzter Instanz gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 erscheint im
Hinblick auf Art. 102 B-VG nicht unbedenklich (s. auch Mayer:
"Lebensmittelüberwachung und mittelbare Bundesverwaltung", ÖZW
1977/4, S. 97 ff.). Mit der Vollziehung dieser Agenden in
erster Instanz sollte daher der Landeshauptmann betraut werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem
Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die
Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der
Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des
Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-29/16-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung der
IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck
(Paralympics); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 14.414/1-III/2/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und VerkehrElisabethstraße 9
1011 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-628/68-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

EG-Drittstaaten; Übereinkommen über den grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ASOR); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 52.842/3-IV-1/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstr. 7
1070 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-583/15-1986

2428/Dr. Hammertinger 12.12.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden; Stellungnahme

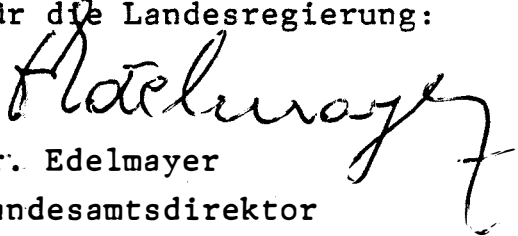
Bzg.: Do. Zl. 11.802/62-I 6/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wenngleich kein Einwand gegen eine angemessene Erhöhung der im Gebührenanspruchsgesetz 1975 vorgesehenen Ansätze besteht, darf doch in Diskussion gestellt werden, ob nicht die beabsichtigten Gebührenanpassungen zum Teil überhöht sind. So erscheint ein Kostenersatz von S 10,- für jede Ablichtung gemäß § 31 Z. 3 leg.cit. nicht zuletzt im Hinblick auf die mehr als 110 %-ige Steigerung der Ersatzleistung für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hiezu und für die Beistellung der Schreibmittel übermäßig hoch. Immerhin lassen sich Kopien vielfach zu Preisen von S 1,- bis S 2,- pro Stück anfertigen. Die ebenfalls ziemlich großzügigen Gebühren für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. erscheinen aus ha. Sicht nur mit der Maßgabe vertretbar, daß § 49 Abs. 3 leg.cit., wonach ein Sachverständiger für eine Leistung, die in ihrem Umfang erheblich unter den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen Ansätzen bleibt, auch nur einen entsprechenden Teilbetrag erhält, konsequent angewendet wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor